

Beglaubigte Abschrift

V StVK 54/18



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des
derzeit ohne festen Wohnsitz

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 22.03.2019
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 16.03.2017 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers
werden der Landeskasse auferlegt.

Der Gegenstandswert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befand sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am

02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 war er wieder in der JVA Bochum inhaftiert. Er wurde am 13.03.2019 aus der Haft entlassen.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 21.01.2017 die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen in Form eines Begleitausgangs am 20.03.2017 zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung des Vereins gegen Rechtsmissbrauch in Düsseldorf. Als Begleitpersonen benannte er seinen Betreuer Herrn Groß und seine beste Freundin [REDACTED].

Der Antrag wurde in der Vollzugsplankonferenz vom 15.03.2017 beraten und abschlägig beschieden. Die ablehnende Entscheidung wurde dem Antragsteller am Folgetag mündlich eröffnet. Gegen die ablehnende Entscheidung vom 16.03.2017 richtete sich der Antrag vom 16.03.2017 (Verpflichtungsantrag), den der Antragsteller am 26.02.2018 zurückgenommen hat.

Mit Antrag vom 30.08.2018 beantragt er,

es wird festgestellt, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 16.03.2017 auf Ablehnung der Teilnahme an der Mitgliederversammlung des VGR e.V. gemeinsam in Form von vollzugsöffnenden Maßnahmen rechtswidrig war.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, der Antrag sei unbegründet. Die Ablehnung des Antrages sei rechtmäßig erfolgt und verletze den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Der Antragsteller sei im Entscheidungszeitpunkt für selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen – wie den beantragten Begleitausgang – nicht geeignet gewesen. Das mit der Maßnahme verbundene Flucht- und Missbrauchsrisiko sei nicht vertretbar gewesen. Sowohl die Missbrauchs- als auch die Fluchtgefahr resultierten aus der bislang gänzlich unbehandelten narzisstischen Persönlichkeitsstörung des Antragstellers. Eine Behandlung der devianten Persönlichkeitsanteile sei bislang nicht erfolgt. Bis zu seiner Verlegung in die JVA Werl habe er die Durchführung der zur Behandlung erforderlichen externen Psychotherapie strikt verweigert. Der Antragsteller habe sich zudem als nicht absprachefähig erwiesen und sei in selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen noch nicht erprobt gewesen. Frau [REDACTED] sei zudem nicht als zulässige Begleitperson anzusehen, da sie dem Antragsteller völlig unkritisch gegenüberstehe und seine Straftaten verharmlose.

II.

1.

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

a.

Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses. Auch bei schweren Grundrechtseingriffen ist ein Feststellungsinteresse anzunehmen. Ein solch schwerwiegender Eingriff ist hier – ausgehend von der Darstellung des Betroffenen – bei über einen längeren Zeitraum zu Unrecht verweigerten selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen im Hinblick auf die damit einhergehende Aufrechterhaltung besonderer Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie der wesentlichen Bedeutung selbstständiger vollzugsöffnender Maßnahmen für die verfassungsrechtlich gebotene Resozialisierung – Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – anzunehmen.

b.

Gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung des Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW kommt als vollzugsöffnende Maßnahmen insbesondere das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) in Betracht.

§ 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW bestimmt also, dass eine vollzugsöffnende Maßnahme gewährt werden kann (Ermessen), wenn der Gefangene dieser zustimmt und verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme nicht zur Begehung von Straftaten nutzen wird (keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr). Im Hinblick auf die genannten Gefahren muss aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernstlich zu befürchten sein, der Gefangene werde die Vollzugsöffnung zur Flucht nutzen oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen (OLG Hamm, BeckRS 2015, 118702; BeckRS 2015, 18004; KG StV 2010, 644).

Tatsächliche Anhaltspunkte, die ernstlich befürchten lassen, der Antragsteller werde die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen, hat der Antragsgegner nicht vorgetragen.

Die von ihm angenommene Flucht- und Missbrauchsgefahr hat er nicht tragfähig begründet. Die narzisstische Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers sowie eine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit bei seiner Behandlung reichen zur Feststellung einer Fluchtgefahr bzw. Missbrauchsgefahr nicht aus (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06. Oktober 2016 – III 1 Vollz (Ws) 340/16 –, juris). Darauf hat die Kammer in einer Vielzahl von Verfahren (bspw. V StVK 116/18, V StVK 106/18, V StVK 134/16, V StVK 134/15) hingewiesen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

3.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der

Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum

